



## STATUTEN

	Seite
<b>I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>1</b>
Artikel 1 Name	
Artikel 2 Zweck	
Artikel 3 Sitz	
<b>II MITGLIEDER</b>	
Artikel 4 Zusammensetzung	
Artikel 5 Erwerb der Mitgliedschaft	2
Artikel 6 Mitgliederbeitrag	
Artikel 7 Verlust der Mitgliedschaft	
<b>III ORGANISATION</b>	
Artikel 8 Die Organe der Vereinigung	
<b>A GENERALVERSAMMLUNG</b>	<b>3</b>
Artikel 9 Zusammensetzung	
Artikel 10 Stimmrecht	
Artikel 11 Zuständigkeiten	
Artikel 12 Einberufung	
Artikel 13 Abstimmungen und Beschlüsse	4
<b>B DER VORSTAND</b>	
Artikel 14 Zusammensetzung und Organisation	
Artikel 15 Aufgaben des Vorstandes	5
Artikel 16 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes	

Artikel 17 Büro 6

Artikel 18 Generalsekretär

## **C RECHNUNGSREVISOREN**

Artikel 19

## **IV VERSCHIEDENES**

Artikel 20 Rechtsgültige Vertretung

Artikel 21 Verpflichtungen der Aktivmitglieder gegenüber der Vereinigung

Artikel 22 Rechnungsjahr 7

Artikel 23 Einkünfte

Artikel 24 Finanzielle Verantwortlichkeit

## **V STATUTENÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG DER VEREINIGUNG**

Artikel 25 Revision und Abänderung der Statuten

Artikel 26 Auflösung

Artikel 27 Interpretationsschwierigkeiten 8

Artikel 28 Inkraftsetzung

# STATUTEN

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Artikel 1 **Name**

Unter der Bezeichnung „Jeunesses Musicales Suisse“, nachstehend "Vereinigung" genannt, besteht ein Verein gemäss Artikel 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Artikel 2 **Zweck**

1. Die Vereinigung bezweckt, die jungen Menschen aus allen Schichten zu vereinigen, um die Entwicklung der Musikkultur in all ihrer Vielfalt zu fördern, besonders im Rahmen lokaler und regionaler Gruppen, nachstehend „Mitglieder“ genannt.
2. Die Vereinigung erfüllt rein ideelle Aufgaben zugunsten ihrer Mitglieder und verfolgt keine lukrativen Ziele.
3. Die Vereinigung vertritt die Gesamtheit der Mitglieder bei den eidgenössischen und kantonalen Behörden, bei den nationalen kulturellen Organisationen, bei der Internationalen Föderation der Jeunesses Musicales und deren Mitgliedern. Sie arbeitet vor allem mit der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft, dem Schweizer Musikrat, dem Schweizer Musikpädagogischen Verband, dem Schweizer Tonkünstlerverein, den Hochschulen und Konservatorien für Musik sowie den Musikschulen zusammen.
4. Die Tätigkeit der Vereinigung erstreckt sich über die ganze Schweiz. Sie kann aufs Ausland ausgedehnt werden, wenn Gegenrecht gehalten wird. Die Vereinigung unterhält Beziehungen mit ausländischen Gruppierungen, die ähnliche Ziele verfolgen.

### Artikel 3 **Sitz**

Der Sitz der Vereinigung befindet sich in Genf.

## II MITGLIEDER

### Artikel 4 **Zusammensetzung**

Die Vereinigung setzt sich zusammen aus:

#### a) Aktivmitgliedern

Das sind Gruppierungen natürlicher oder juristischer Personen, auch solche die ihren Sitz an Schulen, Konservatorien, Musikschulen, Instituten oder öffentlichen oder privaten Institutionen haben, welche die vorliegenden Statuten annehmen und den von der Generalversammlung festgelegten Verpflichtungen nachkommen.

b) Passivmitgliedern

Das sind Gruppierungen natürlicher oder juristischer Personen, welche zwar nicht an den Aktivitäten der Vereinigung teilnehmen, aber deren Ziele trotzdem unterstützen.

c) Gönnermitgliedern

Das sind Einzelpersonen oder Gruppierungen natürlicher oder juristischer Personen, welche einen von der Generalversammlung festgelegten minimalen Jahresbeitrag bezahlen.

d) Ehrenmitgliedern

Das sind Einzelpersonen, die sich um die Vereinigung verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragspflicht entbunden.

## Artikel 5 **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ein Gesuch um Mitgliedschaft muss an den Vorstand gerichtet werden, welcher prüft, ob das neue Mitglied die Bedingungen der vorliegenden Statuten und der Tradition der Vereinigung erfüllt. Widrigenfalls kann es der Vorstand ablehnen, das Gesuch der Generalversammlung zu unterbreiten.
2. Gegen den Entscheid des Vorstandes, das Gesuch nicht der Generalversammlung zu unterbreiten, kann direkt bei der Generalversammlung Rekurs eingelegt werden.

## Artikel 6 **Mitgliederbeitrag**

Der jährliche Mitgliederbeitrag der Aktivmitglieder beträgt Fr. 120.—.

Passivmitgliedern ist jeglicher Beitrag erlassen.

Der minimale Mitgliederbeitrag der Gönnermitglieder ist frei wählbar, solange dies dem Artikel 4.c entspricht.

Eine Anpassung der Mitgliederbeiträge wird durch die Generalversammlung beschlossen.

## Artikel 7 **Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird aufgehoben :

- a) durch ein Rücktrittsschreiben an den Vorstand zuhanden der Generalversammlung.
- b) bei Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen
- c) durch Ausschluss anlässlich der Generalversammlung

## III **ORGANISATION**

### Artikel 8 **Organe der Vereinigung**

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) die Generalversammlung

- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

## **A      GENERALVERSAMMLUNG**

### Artikel 9      **Zusammensetzung**

Die Generalversammlung ist das höchste Organ der Vereinigung. Sie besteht aus der Gesamtheit der Aktiv-, der Passiv-, der Gönner- und der Ehrenmitglieder.

### Artikel 10      **Stimmrecht**

1. Jedes Aktivmitglied hat Anrecht auf eine Stimme, unabhängig von seiner Grösse und Wichtigkeit.
2. Passiv-, Gönner- und Ehrenmitglieder haben nur eine beratende Funktion.

### Artikel 11      **Zuständigkeiten**

Die Generalversammlung behandelt alle Fragen, die die Vereinigung betreffen, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen. Sie ist zuständig für:

- a) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, nach Anhörung des Vorstandes
- b) die Genehmigung des Geschäftsberichts des Vorstandes, der Jahresrechnung und der Bilanz der Vereinigung
- c) das Jahresbudget
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) die Festsetzung der finanziellen Verpflichtungen
- f) die Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten der Vereinigung
- g) die Wahl der Rechnungsrevisoren
- h) die Wahl der Ehrenmitglieder
- i) die Statutenrevision
- j) die Auflösung der Vereinigung

### Artikel 12      **Einberufung**

1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt.
2. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit einberufen werden. Sie muss

einberufen werden, wenn der Vorstand es für nötig hält, auf Verlangen eines Fünftels der Aktivmitglieder oder aufgrund eines Beschlusses der Generalversammlung.

3. Der Vorstand beruft die Generalversammlung mit einem Brief an alle Mitglieder ein. Dieser muss spätestens 20 Tage vor dem Termin eintreffen.
4. Die Einladung mit der vom Vorstand erstellten Traktandenliste gibt Ort, Datum und Zeit der Versammlung an. Der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung liegen die Jahresrechnung, das Budget für das folgende Jahr und der Jahresbericht bei.
5. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten der Vereinigung geleitet oder, bei Verhinderung, von einem der Vizepräsidenten.
6. Die Stimmzähler werden von der Generalversammlung gewählt.

### Artikel 13 **Abstimmungen und Beschlüsse**

1. Die Generalversammlung beschliesst unabhängig von der Zahl der anwesenden Aktivmitglieder rechtskräftig, ausser, wenn es um eine Revision oder Änderung der Statuten geht oder um die Auflösung der Vereinigung; siehe Art. 25 und 26.
2. Die Generalversammlung kann nur über Fragen, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind, beschliessen.
3. Bei Entscheiden und Wahlen der Generalversammlung gilt das einfache Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.
4. Die Wahlen und Beschlüsse werden durch Handerheben durchgeführt, wenn nicht von mindestens einem Fünftel der anwesenden Aktivmitglieder eine geheime Abstimmung verlangt wird.

## **B DER VORSTAND**

### Artikel 14 **Zusammensetzung und Organisation**

1. Der Vorstand ist das Verwaltungsorgan der Vereinigung. Er wird vom Präsidenten der Vereinigung geleitet oder, bei Verhinderung, von einem der Vizepräsidenten. Er besteht aus mindestens 8, jedoch höchstens 12 gewählten Mitgliedern, wobei vor allem berücksichtigt wird, dass die Aktivmitglieder der verschiedenen Sprachregionen vertreten sind. Zum Vorstand gehören von Amtes wegen der Präsident der Vereinigung sowie die Vertreter der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft, welche die drei regionalen Gesellschaften vertreten und durch sie ernannt werden. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt, gleichmässig verteilt unter den Vertretern der Aktivmitglieder der Vereinigung und Persönlichkeiten des Musiklebens.
2. Die Amtsdauer des Präsidenten und der von der Generalversammlung gewählten Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Unmittelbare Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand informiert die Mitglieder über einen eventuellen Rücktritt gleichzeitig mit dem Versand der Traktandenliste. Die neuen Kandidaturen müssen spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten der Vereinigung mitgeteilt werden.

4. Der Vorstand kann die Behandlung der laufenden Geschäfte einem Ausschuss bestehend aus mindestens drei Mitgliedern übertragen.
5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

#### Artikel 15 **Aufgaben des Vorstandes**

- a) Der Vorstand leitet die Geschäfte der Vereinigung, mit Ausnahme derjenigen, die ausdrücklich andern Organen übertragen wurden. Er kann gewisse Kompetenzen dem Büro übertragen.
- b) Er unterbreitet der Generalversammlung Vorschläge für die Wahl des Präsidenten der Vereinigung.
- c) Er ernennt zwei Vizepräsidenten, den Generalsekretär, den Kassier und das administrative Personal.
- d) Er erstellt das Pflichtenheft des Generalsekretärs.
- e) Er legt der Generalversammlung jährlich den Jahresbericht, die Rechnung, die Bilanz und das Budget vor.
- f) Er führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus.
- g) Er ist verantwortlich für die Publikationen der Vereinigung.
- h) Er ernennt die Delegationen, welche die Vereinigung in der Schweiz und im Ausland vertreten.
- g) Er erkennt die Streitpunkte, die innerhalb der Vereinigung auftauchen können.
- j) Er nimmt Stellung zu den Beitritts- und Ausschlussgesuchen, die der Generalversammlung unterbreitet werden müssen.
- k) Er kann nach Bedarf einer besonderen Kommission bestimmte künstlerische Aufgaben übertragen.
- l) Er fördert den Austausch von Programmen und die Zusammenarbeit unter den Aktivmitgliedern.

#### Artikel 16 **Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen, gegebenenfalls auf Wunsch eines Drittels seiner Mitglieder. Er tagt, wenn es die Interessen der Vereinigung erfordern, mindestens aber zweimal im Jahr.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Die Beschlüsse werden durch die Mehrheit der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Sitzungsleiter den Stichentscheid.

4. Die Sitzungsprotokolle des Vorstandes werden vom Sitzungsleiter und vom Generalsekretär unterschrieben.

#### Artikel 17 **Büro**

1. Das Büro, bestehend aus dem Präsidenten der Vereinigung oder einem der Vizepräsidenten sowie dem Kassier und dem Generalsekretär, behandelt die laufenden Geschäfte.
2. Das Büro gibt dem Vorstand Rechenschaft und unterrichtet ihn regelmässig über seine Tätigkeit.

#### Artikel 18 **Generalsekretär**

1. Der Generalsekretär koordiniert die Aktivitäten der Vereinigung. Er ist verantwortlich für die Geschäftsführung, die ihm in einem Pflichtenheft übertragen wird.
2. Der Generalsekretär hat kein Stimmrecht an den Sitzungen der Organe der Vereinigung.

### **C RECHNUNGSREVISOREN**

#### Artikel 19

1. Von der Generalversammlung werden mindestens zwei Rechnungsrevisoren gewählt. Es können Stellvertreter bestimmt werden.
2. Das Mandat der Rechnungsrevisoren dauert zwei Jahre und ist unmittelbar verlängerbar.
3. Die Rechnungsrevisoren erstellen einen schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung.

### **IV VERSCHIEDENES**

#### Artikel 20 **Rechtsgültige Vertretung**

Die Vereinigung ist gegenüber Dritten rechtsgültig vertreten und gebunden durch die Unterschrift des Präsidenten der Vereinigung, bei Verhinderung des letzteren durch zweifache Unterschrift eines Vizepräsidenten, des Kassiers oder des Generalsekretärs.

#### Artikel 21 **Verpflichtungen der Aktivmitglieder gegenüber der Vereinigung**

1. Das Büro kann von den Aktivmitgliedern einen jährlichen Aktivitätenbericht verlangen.
2. Zusammenarbeit mit dem Vorstand, dem Generalsekretär und den übrigen Aktivmitgliedern.
3. Im Falle schwerwiegender Differenzen zwischen einem Aktivmitglied und der Vereinigung kann der Vorstand eine Sitzung mit den Interessierten einberufen.



- 4.a) Die Jeunesses Musicales Suisse empfiehlt den Aktivmitgliedern, ihre Zugehörigkeit auf offiziellen Dokumenten zu erwähnen: „Mitglied der JMS“.
- 4.b) Wenn ein Aktivmitglied seine Zugehörigkeit zur Vereinigung verliert, so muss auch auf den Titel "Jeunesses Musicales Suisse", verzichtet werden.

#### Artikel 22 **Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des folgenden Jahres (= Schuljahr).

#### Artikel 23 **Einkünfte**

Die Einkünfte der Vereinigung setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Subventionen aller Art
- c) Schenkungen und Legaten

#### Artikel 24 **Finanzielle Verantwortlichkeit**

1. Das Vermögen der Vereinigung bürgt nur für deren Verpflichtungen.
2. Die Verantwortlichkeit der Mitglieder ist auf den Jahresbeitrag beschränkt.
3. Die Vereinigung haftet nicht für Schulden der Mitglieder, ausser wenn das vorher schriftlich vereinbart wurde.

### **V STATUTENÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG DER VEREINIGUNG**

#### Artikel 25 **Revision und Abänderung der Statuten**

Eine Revision oder Abänderung der Statuten kann an der Generalversammlung nur beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend oder vertreten ist und wenn eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erreicht wird. Wenn nicht die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend oder vertreten ist, muss der Präsident, oder bei Verhinderung einer der Vizepräsidenten des Vorstands, eine weitere Generalversammlung einberufen in deren Verlauf eine Revision der Statuten mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden kann, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Aktivmitglieder. Die zweite Generalversammlung darf frühestens zwei Wochen nach der ersten stattfinden.

#### Artikel 26 **Auflösung**

1. Um die Auflösung der Vereinigung beschliessen zu können, müssen drei Viertel der Aktivmitglieder an der Generalversammlung anwesend sein. Wird das Quorum nicht erreicht, muss die Generalversammlung noch einmal einberufen werden, aber frühestens nach

vierzehn Tagen. Sie kann dann rechtskräftig beschliessen, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Aktivmitglieder.

2. In jedem Fall kann die Auflösung nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen beschlossen werden.
3. Im Falle einer Auflösung beauftragt die Generalversammlung einen oder mehrere Bevollmächtigte mit der Auflösung des Vermögens der Vereinigung.
4. Das Aktivvermögen soll einer oder mehreren Vereinigungen zukommen, die ähnliche Ziele verfolgen. Auf keinen Fall soll es den Gründern zurückerstattet werden.

#### Artikel 27 **Interpretationsschwierigkeiten**

Bei Interpretationsschwierigkeiten der Statuten ist der französische Text verbindlich.

#### Artikel 28 **Inkraftsetzung**

1. Die vorliegenden Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung des 12. November 2016 angenommen und sind sofort anwendbar auf die Vereinigung und ihre Mitglieder.
2. Sie ersetzen die Statuten, die von der ordentlichen Generalversammlung des 27. Oktober 2001 angenommen wurden.

Jeunesses Musicales Suisse

Pierre-François Coen  
Präsident



Am 3. Januar 2017